

Darob bij dem Ratts Vndt gemeyner Stadt erfol,
ten Vndt erlangen mag.

Von Verlobdnuß.

Es soll sich Niemandes Verloben irgends mit einer
Freyfrawen, Ober der alten, Vormünder oder
nächsten Freunde willen. Vndt sollen die Vormünder
den in allerweg in solchem sollen den Rattg,
als Ober Vormünder darunter ansetzen, Vndt
mit Vorwissen solch Ehegelübt Volziehen. Wel-
cher d. gelobt Vertritt, der soll Jahr Vndt Tag
die Stadt meiden.

Wohr es ains, d. jemand von Mannen Vndt
Frawen Rattg Vndt sulst dazzu hatte, den wil
der Rattg nach gelegenheit der sachen ernstlich
darumb straffen.

Von Bestellung der Wirttschafft.

Dieser Vorgesandte Rattg, haben Vndt volhart
Vndt außnehmung gemeyner m. h. d. viel Vndt
mancherley güttlicher ordnung Vndt willkür auf.
gerichtet, was sich maniglich in bestellung der
Wirttschafft verhalten soll.

Die weil aber ein Rattg zu irigen zeitten be-
findet, d. alle dieselbe gewilckichte ordnung gang
Vndt gar finden gesaget Vndt in verpflüchtigt
geraten: Ist ein Rattg verurtheilt, mit Vorwissen